

hältniß eingetreten, welches die Epidemie, wie selbst die Pest, — wenn auch oft nur einstuellen — zersprengt macht zu einer Zeit, wo noch gar viele ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind.

§. 12. Aus den §§. 6—11. entwickelten Bedingungen, welche der Entfaltung und Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zum Grunde liegen, geht nun auch zugleich die Möglichkeit von Schutzmaßregeln gegen letztere hervor; ja es ist kein geringer Vorzug, den contagiose Epidemien vor nicht-contagiosen voraus haben, daß uns gegen jene manche wirksame Vorkehrungen zu Gebote stehen, die uns bei diesen, z. B. einer Influenza-Epidemie, nicht vergönnt sind. Allerdings werden nun zwar auch bei Contagionen nicht alle Bedingungen derselben durch Schutzmaßregeln bekämpft werden können, und namentlich liegt es nicht in unserer Macht, die Mitwirkung der früher (§. 11.) erwähnten atmosphärischen u. Einflüsse bei Verbreitung ansteckender Epidemien zu hemmen; ja selbst bei Momenten, welche an sich eine Bekämpfung zulassen, wird die Anwendung bewährter Maßregeln zu diesem Zweck nicht überall in gleichem Grade gestattet, nicht unter allen Umständen mit gleicher Sicherheit des Erfolges verknüpft seyn, und insbesondere werden zu gewissen Zeiten eines außerordentlichen Erchehrs, zumal im Kriege, nicht selten mancherlei schwer abwendbare Außenverhältnisse hindernd in dieser Beziehung entgegengetreten. Dessenungeachtet hat die Erfahrung für den Werth derjenigen Schutzmaßregeln, welche uns gegen ansteckende Krankheiten auch unter den schwierigsten Umständen doch noch immer in nicht geringem Umfange zu Gebote stehen, so unbedenklich entschieden und der Unfaß, ob solche Maßregeln in Anwendung kommen oder nicht, hat auf das Gesundheitswohl und selbst das Leben vieler Tausende oft einen so wesentlichen Einfluß, daß Niemand, dem sein eigenes, seiner Familie und Mitbürger Wohl am Herzen liegt, säumen sollte, zur Abwehr der Gefahr, womit nicht bloß der Einzelne, sondern immer mehr oder weniger auch das Gemeinwesen bedroht ist, seinerseits rethlich mitzuwirken und die eben dahin zielenden Vorkehrungen der Behörden nach Kräften zu unterstützen.

Wie nun aber im Vorgehenden als Hauptbedingungen jeder Infection 1) die Disposition für das Contagium, 2) die Gemeinschaft mit demselben und als eine Hauptbedingung einer weiteren Verbreitung der Krankheit, eine Steigerung dieser Momente, so wie der Intensität des Contagiums selbst bezeichnet wurden, so werden auch die Vorkehrungen gegen alle ansteckende Krankheiten sich auf eben diese Bedingungen beziehen und sämtliche Schutzmaßregeln zerfallen müssen:

1. in solche, welche die Minderung der Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff,
2. in solche, welche die Vermeidung der Gemeinschaft mit demselben,
3. in solche, welche eine Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffes selbst, bis zur gänzlichen Vernichtung desselben, zum Zwecke haben.

Nicht gegen alle Contagien stehen uns Schutzmaßregeln in dieser dreifachen Rücksicht in gleichem Maße zu Gebote, vielmehr macht sich bei dem einen Contagium diese, bei dem andern jene Rücksicht als die überwiegende geltend. So ist z. B. der sicherste Schutz gegen die Plattern durch die Tilgung der Disposition, mittels der Kuhpocken-Impfung, — gegen die Pest, das Krätz, das syphilitische Gift u. durch Vermeidung jeder Gemeinschaft mit den davon infizierten Personen und Gegenständen — und bei einer mit dem Wuthgiste durch den Biss eines tollen Hundes bereits eingetretenen Berührung, durch Tilgung des Contagiums mittelst angemessener Behandlung der Wundmaße, zu erlangen. Gegen andere Contagien, wie z. B. das der Cholera, des Typhus, der Ruhr, werden dagegen Schutzmaßregeln in jeder der genannten Rücksichten gestattet und geboten seyn.

§. 13. Was nun zuvörderst die Minderung der Empfänglichkeit für die Ansteckungsstoffe betrifft, so ist es zu bedauern, daß uns die Erfahrung bis jetzt gegen keinen andern derselben ein so sicheres Mittel für diesen Zweck nachgewiesen hat, als die Schutzpocken-Impfung gegen die Plattern.

Zwar giebt es Contagien für welche erfahrungsgemäß einzelnen Menschen vermöge ihrer Individualität die Ansteckungsfähigkeit zu fehlen, oder wenigstens in nur geringem Grade beizuwohnen scheint (§. 7.), wie z. B. das Maseru, das Scharlach, selbst das syphilitische, das Wuthgiste und andere; aber wir vermögen nicht durch besondere Verfahrungsweisen eine solche Immunität herbeizuführen, ja kaum die Empfänglichkeit für jene Contagien zu vermindern. Selbst die Verminderung der Dispositionen durch das einmalige Bestehen der Krankheit ist, wie schon früher erwähnt, höchstens auf die ansteckenden hitzigen Hautausschläge beschränkt. — Dagegen hat uns in Bezug auf mehrere andere ansteckende Krankheiten und namentlich solche, die, bei ihrer Neigung zur epidemischen Verbreitung, ihrer Lebensgefährlichkeit und bei der Flüchtigkeit ihres Contagiums, einen Schutz gerade vorzugswürdig wünschenswerth machen, wie z. B. der Cholera, dem Typhus, der Ruhr, die Erfahrung allerdings manche Mittel und insbesondere diätetische Lebensregeln kennen gelehrt, deren gewissenhafte